

**Familiengärtnerverein
Rodersdorf (FGVR)**
(Gegründet 1968)

Gartenordnung

2012

Alle Bezeichnungen für Personen umfassen beide Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Wege und Zäune	4
Art. 3	Bepflanzung	4
Art. 4	Nachbarliche Sondervereinbarungen	5
Art. 5	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien	5
Art. 6	Gartenabfälle, Kehrlicht und Sperrgut	6
Art. 7	Wasser	6
Art. 8	Fahrzeuge	7
Art. 9	WC-Anlagen	7
Art. 10	Elektrische Anlagen	7
Art. 11	Betonieren	7
Art. 12	Ruhezeiten, Lärmbekämpfung	7
Art. 13	Tierhaltung	8

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Die Gartenordnung ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.
- ² Die PächterInnen unseres Gartenareals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle PächterInnen und Besuchende aufeinander Rücksicht nehmen und die Gartenordnung und die Anordnungen des Vorstandes einhalten.
- ³ Die Parzellen sind so instand zu halten und zu bepflanzen, dass sie jederzeit einen guten Eindruck machen.
- ⁴ Die PächterInnen sind für das Verhalten der Besuchenden verantwortlich. Letztere sind gegebenenfalls auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 2 Wege und Zäune

- ¹ Der Max Vischer-Weg und die Plattenwege sind von den AnliegerInnen mit mechanischen Mitteln sauber und unkrautfrei zu halten.
- ² Die Arealwege dürfen nicht mit Materialien belegt werden. Der freie Durchgang muss stets gewährleistet sein.
- ³ Die vom Vermessungsamt gesetzten Grenzpfosten sind an Ort zu belassen und jederzeit sichtbar zu halten.
- ⁴ Zur Abgrenzung gegen den Max Vischer-Weg und die Plattenwege sind zulässig:
 - a) alle Holzzäune¹ (wie Hörnli-/Kreuz- resp. Jägerzaun, Staketenzaun) oder ein grün plastifizierter Diagonalgeflechtzaun von max. 1.0m Höhe.
 - b) ein Lebhag, von max. 1.2m Höhe, wobei die Randgehölze stets so geschnitten werden müssen, dass sie nicht in den Weg hineinragen.
- ⁵ Weist das Gelände ein Gefälle auf, so sind die Parzellen oberhalb der Wege mit Stellriemen oder dergleichen abzugrenzen, damit keine Erde auf den Weg fällt oder geschwemmt wird.
- ⁶ Zur Abgrenzung zwischen Nachbarparzelle sind zulässig:
 - a) Stellriemen direkt auf der Grenze, sofern die Höhe 0.3m nicht überschreitet.
 - b) Ein Lebhag oder Gebüschgruppen von max. 1.2m Höhe; diese sind gemäss der Baubewilligung der Baukommission Rodersdorf (siehe Anmerkung im Grundbuch vom 26.03.1968) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu pflanzen.
 - c) Bei einer entsprechenden nachbarschaftlichen Sonderreglung (Art. 4) kann ein Lebhag oder eine Gebüschgruppe auch halbscheidig auf die Parzellengrenze gepflanzt werden.
- ⁷ Mauern als Abgrenzung sind verboten.

Art. 3 Bepflanzung

- ¹ Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Exotische Pflanzen und Gehölze sollen vermieden werden; einheimische Arten werden auch von Insekten und Vögeln bevorzugt.
Das Anpflanzen¹ von Wald- und Nadelbäumen, Gitterrost übertragende Wachholder (Juniperus) und feuerbrandanfällige Zierpflanzen sind nicht gestattet.
- ² Für hochwachsende Dauerpflanzen wie Spalierobst, Himbeeren, Brombeeren, Ziersträucher und dergleichen sind folgende Abstände einzuhalten:
 - a) zum Max Vischer-Weg mind. 2,0m
 - b) zu den Plattenwegen mind. 1,0m

¹ Änderung resp. Ergänzung gemäss GV-Beschluss vom 11.04.2014

- c) zur Nachbarparzelle Abstand von mind. ihrer Höhe. Die Bepflanzungen müssen so geschnitten werden, dass sie die Parzellengrenze nicht überragen.
- ³ Damit Einengung und Schattenwurf auf Nachbarparzellen¹ möglichst vermieden werden, ist für Bäume folgendes zu beachten:
- a) Maximal zulässige Anzahl Bäume pro Parzelle
 - Parzelle à 3 Aren max. 4 Bäume
 - Parzelle à 4 Aren max. 6 Bäume
 - b) Eine maximale¹ Höhe von 8.0m darf in der Regel¹ nicht überschritten werden.
 - c) Minimaler Pflanzenabstand (Abstand Stamm - Grenze¹):
 - zum Max Vischer-Weg 3.0m
 - zum Plattenweg 2.0m
 - zur Nachbarparzelle Abstand von mind. ihrer Höhe.
- ⁴ Werden bestehende Bepflanzungen ersetzt, so müssen sie den Bestimmungen gemäss ^{Abs. 1 bis 3} entsprechen. Bäume, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, können geduldet werden, sofern die betroffene Nachbarschaft nicht eine schriftliche Einsprache erhebt.
- ⁵ Bei einem Pachtwechsel¹ kann der Vorstand die Entfernung von Bäumen und Pflanzen die obigen Bestimmungen nicht entsprechen verlangen.
- ⁶ Der Vorstand kann in begründeten Fällen, für Bäume die am Arealrand stehen, Abweichungen von den vorgeschriebenen Massen gemäss ^{Abs. 3b und 3c} bewilligen¹.
- ⁷ Bepflanzungen dürfen die Arealumgrenzung (Gitterzaun) nicht überragen, resp. dürfen den Gitterzaun nicht durchwachsen.

Art. 4 Nachbarliche Sondervereinbarungen

- ¹ Alle Bestimmungen, welche sich auf die Parzellengrenzen zwischen NachbarInnen beziehen, können mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den PächterInnen umgangen werden. Ausnahme: Ein Lebhag darf die Höhe von 1.2m in keinem Fall überschreiten.
- ² Die schriftliche Vereinbarung ist dem Vorstand zum Eintrag in die Stammdaten einzureichen. Änderungen von bestehenden Vereinbarungen sind ebenfalls dem Vorstand mitzuteilen.
- ³ In der schriftlichen Vereinbarung muss auch die Zuständigkeit für die Pflege des Lebhags, respektive der Gebüschgruppe, festgehalten werden.
- ⁴ Bei einem Pachtwechsel werden die neuen Pachtinteressierten über allfällige Sondervereinbarungen informiert.

Art. 5 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien

- ¹ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Bedarf sind ausschliesslich natürliche, Nützlich schonende Produkte, gemäss der Positivliste der Broschüre „Familiengärten naturnah gepflegt“ des Schweizer Familiengärtner-Verbands, einzusetzen.
- Die auf dem Markt erhältlichen Mittel können sich ändern. Die jeweils aktuelle Liste mit den zulässigen Präparaten wird im Anschlagkasten publiziert und kann im Internet eingesehen werden, unter:

www.freizeitgarten.ch/de/ →Gartenhilfe →Positivliste

¹ Änderung resp. Ergänzung gemäss GV-Beschluss vom 11.04.2014

- ² Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) ist im ganzen Familiengartenareal verboten.

Art. 6 Gartenabfälle, Kehricht und Sperrgut

- ¹ Gartenabfälle sollen soweit als möglich auf der eigenen Parzelle kompostiert werden.
- ² Komposthaufen sind in gefälliger Form und so, dass sie nicht stören, allenfalls abgedeckt, aber mindestens 4.0m vom Nachbarhaus entfernt, aufzustellen.
- ³ Für nicht kompostierbare Gartenabfälle, wie Baum- und Strauchäste, steht eine vereinseigene Häckselmaschine, sowie die „Grünmulde“ der Gemeinde Rodersdorf zur Verfügung.
- ⁴ Jegliches Verbrennen von Gartenabraum und sonstigem Abfall ist im Gartenareal strikte untersagt.
- ⁵ Für die regelmässige Abfuhr von Hauskehricht durch die Gemeinde Rodersdorf stehen die vereinseigenen Container auf dem Parkplatz und während der Gartensaison auch auf dem Kehrplatz zur Verfügung. Abfälle sind darin ausschliesslich in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken zu deponieren.
- ⁶ Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 0.5 x 0.5 x 1.0m kann, mit einer Sperrgutmarke versehen, der regulären Abfuhr mitgegeben werden.
- ⁷ Grobsperrgutabfuhr wird durch die Gemeinde 2x jährlich durchgeführt. Das Grobsperrgut ist mit entsprechender Sperrgutmarke zu versehen. Die Abfuhrdaten werden im Anschlagkasten publiziert.

Sammelstelle Rodersdorf

Für Glasflaschen, Weissblech- und Aluminiumdosen steht werktags die Sammelstelle der Gemeinde bei der Tramstation zur Verfügung.

PET-Getränkeflaschen

Sammelstellen befinden sich bei den Grossverteilern (Coop, Migros usw.).

Sonderabfälle

Fernsehapparate, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Gifte, Farben und Lacke, Säuren, Laugen, Medikamente, Batterien, Auto- und Solar-Akkus etc. sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben, welche verpflichtet sind, sie einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Abfalltourismus

Um Ärger zu ersparen warnen wir dringend, jeglichen Abfall über die Grenze zu transportieren (u.a. auch wegen französische Zollvorschriften).

Auskunft erteilt die Abfallhotline: Telefon 061 385 15 15 oder:

www.rodorsdorf.ch/infos/entsorgung1. und www.rodorsdorf.ch/infos/entsorgung2.

- ⁸ Die Beseitigung von Abfällen ist für den Verein mit sehr hohen Kosten und grossem Aufwand verbunden. Die Mitglieder sind deshalb eindringlich gebeten, Abfälle möglichst zu vermeiden und die speziellen Weisungen strikte zu befolgen.

Art. 7 Wasser

- ¹ Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Bei Trockenheit ist den Weisungen der Gemeinde Rodersdorf Folge zu leisten.
- ² Es wird empfohlen Regenwasser zu sammeln. Pro Parzelle sind höchstens zwei Wasserbehälter von je 1000 l Fassungsvermögen gestattet. Die Sammelgefässe sollen kindersicher gedeckt sein.

- ³ Für jede Änderung am Wassernetz ist dem Vorstand ein Baugesuch vorzulegen. Jede Parzelle muss über einen Abstellhahn und eine eigene Wasseruhr verfügen, max. 2,0m ab Weg-Hauptleitung, deutlich sichtbar in einem Schacht montiert.

Art. 8 Fahrzeuge

- ¹ Motorfahrzeuge samt Anhängern und Karren dürfen im Areal nur dann und nur solange verkehren, als sie dem Zu- und Abladen von schweren Lasten dienen. Das Parkieren ist nur auf dem Parkplatz gestattet. Der Kehrplatz und der Ausweichplatz sind keine Parkplätze.
- ² Die Fahrgeschwindigkeit für sämtliche Fahrzeuge beträgt höchstens 10 km/h. FussgängerInnen haben unbedingten Vortritt.

Art. 9 WC-Anlagen

Bei der Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen ist auf grösste Sauberkeit zu achten. Die Reinigung ist allen BenutzerInnen gemeinsam übertragen. Das notwendige Reinigungsmaterial stellt der Verein zur Verfügung.

Art. 10 Elektrische Anlagen

- ¹ Vor der Installation einer Solaranlage (Photovoltaik) ist eine Baueingabe einzureichen.
- ² Für das kurzzeitige Betreiben von elektrischen Geräten stehen die vereinseigenen Steckdosen an den WC-Häuschen und an der Wegbeleuchtung zur Verfügung. Kühlschränke, Heizöfen und dergleichen dürfen prinzipiell nicht angeschlossen werden.

Art. 11 Betonieren

Grundsätzlich darf nur der Keller des Gartenhauses betoniert werden, das heisst Boden und Wände. Ausnahmen bilden: aussenliegende Treppenabgänge sowie Stützmauern. Nach Möglichkeit sind Treppen und Stützmauern aus Fertigelementen oder Trockenmauerwerk zu erstellen. Gartenwege und Sitzplätze dürfen nur mit frei verlegten Betonplatten oder Verbundsteinen erstellt werden.

Art. 12 Ruhezeiten, Lärmbekämpfung

- ¹ Unsere Gartenanlage dient zu einem wesentlichen Teil der Musse und Erholung. Das macht gegenseitige Rücksichtnahme und auch die Vermeidung von Lärm, insbesondere während der Mittagsruhe, nach Feierabend und nachts nach 23:00 Uhr, nötig.
- ² Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Stromaggregaten (Generatoren), Bodenfräsen, Häcksler, Sägen, Bohrmaschinen usw. ist nur wie folgt gestattet:
- Montag bis Freitag, 08:00-12:00 Uhr und 14:00-19:30 Uhr
 - Samstag, 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
- Während den Sommerschulferien (Juli bis Mitte August):
- Montag bis Freitag, 10:00-12:00 Uhr und 14:00-19:30 Uhr
 - Samstag 10:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
- Kantonale Feiertage sind Sonntagen gleichgestellt.
Die Feiertage werden am Anschlagbrett angeschlagen.

- ³ Radio- und Hi-Fi-Anlagen oder Musikgeräte sind auf zumutbare Lautstärke einzustellen.
- ⁴ Bei der Durchführung von Einladungen, Familienfeiern, usw. ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhebestimmungen einzuhalten.
- ⁵ Der Spielplatz ist nach Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- ⁶ An Sonn- und Feiertagen sind unschickliche und mit Lärm verbundene Arbeiten verboten (Sonntagsruhe-Gesetz!).

Art. 13 Tierhaltung

- ¹ Das Halten von Nutztieren auf dem Areal ist nicht erlaubt.
- ² Wenn Hunde ins Areal mitgebracht werden, sind sie während des Aufenthaltes an der Leine zu halten resp. der Zutritt zu fremden Parzellen ist zu verhindern. Dies gilt auch für Tiere von Besuchenden. Die PächterInnen sind hierfür haftbar.

Diese Gartenordnung wurde an der Generalversammlung vom 20.04.2012 beschlossen.

Familiengärtnerverein Rodersdorf

sig. Hans Schärer
Präsident

sig. Kurt Ortmayr
Arealchef

Von der Pflanzlandstiftung Basel genehmigt am 08. 08 2012

sig. Guido Stebler
Präsident

sig Rudolf Frauenknecht
Vize Präsident

Diese Gartenordnung ersetzt diejenige vom 05. August 1993, mit Nachträgen vom 26. März 2004